



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2024 Nr. 30](#)
Veröffentlichungsdatum: 25.09.2024
Seite: 644

Fünfte Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

210

Fünfte Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Vom 25. September 2024

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Nummer 2 und 7 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 ([GV. NRW. S. 415](#)) geändert worden ist, verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1 Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 20. Oktober 2015 ([GV. NRW. S. 707](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2022 ([GV. NRW. S. 1070](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Versorgungsämter“ durch die Angabe „allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ und die Angabe „Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), in der jeweils geltenden Fassung, oder nach Gesetzen, die inhaltlich Soziales Entschädigungsrecht normieren und die deshalb das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären“ durch die Angabe „Soziales Entschädigungsrecht“ ersetzt und das Komma vor der Angabe „zum Schwerbehindertenrecht“ entfernt.

2. In § 10a Nummer 7 wird die Angabe „1233“ durch die Angabe „1223“ ersetzt.

3. § 11 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. das Aktenzeichen der abrufenden Behörde und den Anlass des Abrufs,“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

5. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung zum November 2024

In § 17 der Meldedatenübermittlungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Angabe „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 16“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 17“ ersetzt.

Artikel 3

Änderungen der Meldedatenübermittlungsverordnung zum Mai 2025

In § 10 Satz 1 der Meldedatenübermittlungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „70“ durch die Angabe „76“ ersetzt.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. November 2024 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 2024

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

GV. NRW. 2024 S. 644